



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Die Sprache der gerichtlichen Entscheidungen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

er wird erkennen, daß es weder die Klugheit der englischen Staatsmänner noch die Sorgfalt der britischen Verwaltung ist, die die englische Herrschaft auf der Halbinsel ermöglicht, sondern einzig und allein die Zerspaltung der indischen Bevölkerung.



## Die Sprache der gerichtlichen Entscheidungen

Von O. Bähr



Als ich im Jahre 1883 eine Sammlung von „Urteilen des Reichsgerichts mit Besprechungen“ herausgab, glaubte ich in der Vorrede mich auch über die Form der Urteile aussprechen zu sollen. Ich sagte damals: „Man sollte doch nie vergessen, daß das richterliche Urteil ein Staatsakt ist und sich in den würdigen und gemessenen Formen eines solchen zu halten hat. Neben der gebotnen Klarheit ist das erste Erfordernis bündige Kürze. Das Urteil soll nie in doktrinaire Redseligkeit verfallen. Der Richter hat nicht den Beruf, alles, was ihm dabei durch den Kopf geht, offenzulegen. Nur die positiven Gründe der Entscheidung soll das Urteil aussprechen. Zweifelsgründe sind nur dann hervorzuheben, wenn sie von den Parteien gebracht oder durch den Ausspruch der Vorinstanz angeregt sind. Wissenschaftliche Autoritäten gehören nicht in das Urteil; noch weniger polemische Auseinandersetzungen mit solchen. Der Richter soll mit seiner Ansicht selbständig auftreten. Wie er sie sich gebildet hat, gehört nicht zur Sache.“ Ich kann mich nicht rühmen, mit diesen Worten einen sonderlichen Erfolg gehabt zu haben. Die Urteile des Reichsgerichts sind seitdem nur noch weitschweifiger geworden, und viele Gerichte folgen diesem Beispiele. Vor kurzem hat jedoch in einer Schrift eines Mitgliedes des Reichsgerichts meine frühere Äußerung ein lebhaftes Echo gefunden.\*) Auch der Verfasser dieses Schriftchens — dem meine frühere Äußerung wohl nicht bekannt gewesen ist — stellt an die Spitze seiner Ausführung den Satz: „Das Urteil ist ein Staatsakt und als solcher von besondrer Wichtigkeit. Daraus folgt: die Sprache muß würdig, streng und gemessen auftreten.“ Daran knüpfen sich folgende weiteren Sätze: „Die Urteilsgründe sollen von bündiger Kürze sein und sich auf den Gegenstand der Entscheidung beschränken. Die Begründung muß als behördlicher Ausspruch streng und gemessen gehalten sein. Das Urteil wird von

\*) Die Sprache in den gerichtlichen Entscheidungen von Herm. Daubenspeck, Reichsgerichtsrat. Berlin, Fr. Vahlen, 1893.

deutschen Gerichten erlassen und ist für deutsche Gerichtseingesessene bestimmt, muß also für jeden gebildeten Deutschen verständlich sein.“ Jeden dieser Sätze führt der Verfasser im einzelnen näher aus, wobei er zugleich mit zahlreichen Beispielen belegt, wie dagegen gefehlt zu werden pflegt.

Diese Ausführungen aus der Feder eines noch thätigen Reichsgerichtsmitgliedes sind gewiß sehr erfreulich. Man wird ihnen auch in ihren Einzelheiten fast durchweg zustimmen können. In manchen Beziehungen erinnern sie an den Sprachunterricht, den uns allen Wustmann in seinen „Sprachdummheiten“ erteilt hat. Ja man könnte das Büchelchen einen „kleinen Wustmann für Richter“ nennen. Es darf wohl auch an die Schrift die Hoffnung geknüpft werden, daß sich mancher Richter diesen oder jenen übeln Ausdruck oder Sprachfehler, der die heutige Juristensprache beherrscht, abgewöhnen werde. Zweifelhafter ist es, ob sich auch noch weitergehende Hoffnungen daran knüpfen lassen. Kann man Menschen durch Zureden dahin bringen, daß sie sich kurz und bündig, einfach und klar oder gar edel und vornehm ausdrücken, wenn sie nach ihrer ganzen Denkweise und ihrem Bildungsgrade nicht dazu geeignet sind? Es geht das ebenso wenig, wie man einen geistesarmen Menschen durch Zureden dazu bringen kann, geistreich zu sein. Gutes Deutsch zu schreiben, ist eine Kunst, die nicht jeder Deutsche zu üben versteht. Der Verfasser mag Recht haben, wenn er darüber klagt, daß der Schulunterricht zu wenig auf Förderung dieser Kunst gerichtet sei. Aber es schreiben doch heute manche ein leidliches Deutsch, die es in ihrer Jugend auch nicht gelernt haben. Der Richter, der mit seiner Thätigkeit in alle Lebensverhältnisse einzugreifen berufen ist, sollte ein durchaus gebildeter Mann sein. Leider sind das aber nicht alle Richter, und das zeigt sich auch in ihrer Schreibweise.

Ein Weg, auf dem man zu einer erträglicheren Form der richterlichen Urteile gelangen könnte, ist von mir schon in der erwähnten Vorrede angedeutet worden. Es wäre der, daß man sich entschloße, wieder wirkliche Urteile zu schreiben und nicht in Urteilsform eingekleidete Relationen. Denn das sind unsre heutigen Urteile.

In früherer Zeit fertigte der bei Gericht für die Sache bestellte Referent nach den Akten eine Schrift an, die neben der Geschichtserzählung ein ausführliches Gutachten enthielt. Diese Schrift hieß Relation. Die Relation beleuchtete den Rechtsfall nach allen Seiten hin, enthielt wissenschaftliche Ausführungen, die oft reichlich mit Zitaten gespickt waren, erörterte dabei auch Zweifelsgründe u. s. w.; kurz, der Referent erging sich darin in seiner ganzen wissenschaftlichen Eigentümlichkeit. Diese Relation wurde im Schoße des Gerichts vorgetragen, darnach der Fall beraten und über das zu gebende Urteil Beschluß gefaßt. Nach diesem Beschlusse hatte dann der Referent das Urteil anzufertigen, das auch in seiner Fassung wieder der Prüfung des Gerichts unterlag. Dieses Urteil war aber etwas ganz andres als die Relation. Es

umfaßte vielleicht kaum den zehnten Teil der Relation. In kurzen Sätzen wurde der Gedankengang des gefaßten Beschlusses wiedergegeben. Bei manchen Gerichten war es üblich, das Urteil in die Form: „In Erwägung, daß u. s. w.“ einzukleiden. Das war freilich eine recht steife Form. Aber sie nötigte doch zu einer Konzentrierung der Gedanken und machte eine solche Zerflossenheit, wie wir sie heute in manchen Urteilen sehen, unmöglich. Auch wo diese Form nicht üblich war oder verlassen wurde, war doch das Bewußtsein lebendig, daß das richterliche Urteil nicht die Aufgabe habe, sich in ungemessener Breite zu ergehen. In den ältern Bänden von Seufferts Archiv findet man noch viele Urteile, die in solcher bündigen Kürze abgefaßt sind.

Heute ist es Mode geworden, alles, was man früher in die Relation hineinschrieb, in das Urteil zu schreiben. Auch der Verfasser unsrer Schrift will mit dieser Art der Urteilsfassung, wenigstens für das Reichsgericht, nicht brechen. Er schreibt: „Auch die Zwecke, die mit dem Urteil verfolgt werden, kommen bei der Abfassung mit in Betracht. So machen die Urteile, die vom Reichsgericht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht werden, oft eine eingehendere Begründung erforderlich, als die, die ausschließlich für die Parteien bestimmt sind. Denn Zweck der Sammlung ist nicht, den Präjudizienkultus zu fördern, sondern dahin zu wirken, daß sich die Gerichte aus Überzeugung der Ansicht des Reichsgerichts anschließen. Dieser Erfolg wird aber oft ohne ein sorgfältiges Eingehen auf die Rechtsquellen und die in der Litteratur vertretenen Ansichten nicht zu erreichen sein.“ Nur bei den Instanzgerichten sei eine solche Ausführlichkeit der Begründung selten angebracht.

Ich fürchte, daß mit diesen Ratsschlägen der Verfasser selbst seine wohlgemeinten Bestrebungen untergräbt. Denn wenn es die Reichsgerichtsmitglieder als ihre Aufgabe betrachten, in jedem Urteile eine zur Belehrung der Juristenwelt bestimmte Abhandlung zu schreiben, so wird, wie nun einmal die Juristen sind, von einer bündigen Kürze der Urteile nicht mehr die Rede sein können. Ob daneben die Urteile einfach und klar, edel und vornehm gehalten sind, wird ganz und gar von der Subjektivität des Schreibenden abhängen. Denn das Kolleg als Ganzes wird auf die Gestaltung solcher Herzensergießungen seiner Mitglieder nur einen sehr geringen Einfluß zu üben imstande sein. Läßt sich aber das Reichsgericht in seinen Urteilen auf diese Weise aus, so kann man es den untern Instanzen nicht verübeln, wenn sie es ebenso machen. Denn wenn sie auch nicht nach unten zu belehren haben, so wollen sie doch nach oben zeigen, daß es auch ihnen nicht an Gelehrsamkeit fehlt.

Entschlüsse sich das Reichsgericht, zu einer knappen Formulierung der Urteile, so wie es oben angedeutet ist, überzugehen, so könnte ja der Zweck größerer Belehrung dadurch erreicht werden, daß neben den Urteilen die ihnen zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Ausführungen der Referenten — vielleicht mit einer gewissen Auswahl — veröffentlicht würden. Diese würden

dann auch als das erscheinen, was sie in Wahrheit sind: als die Arbeiten einzelner mehr oder minder begabter Reichsgerichtsmitglieder, während sie jetzt dadurch, daß sie in die Urteile hineingeschrieben werden, als Aussprüche des „Reichsgerichts“ gelten und scheinbar eine Bedeutung annehmen, die ihnen in Wahrheit gar nicht zukommt. Dem übertriebenen Präjudizienkultus, der sich vielfach an die Aussprüche des Reichsgerichts knüpft, scheint auch der Verfasser nicht das Wort reden zu wollen.

Der Verfasser erwähnt noch, daß der üble Satzbau, den manche Urteile aufweisen, nicht selten durch Einschleifen des Vorsitzenden oder durch Abänderungen entstehe, die auf Beschluß des Kollegiums vorgenommen werden. Dann sollten aber die Vorsitzenden auch dafür sorgen, daß ein solches Einschleifen oder eine Abänderung nicht mechanisch eingereicht, sondern vielmehr ein entsprechender Umbau des ganzen Satzes vorgenommen werde. Überhaupt müßten die Vorsitzenden dagegen wirken, daß nicht solche Stilungeheuer, wie sie mitunter zu Tage treten, unter dem Namen des Gerichts in die Welt gingen. Freilich haben auch manche Vorsitzende dafür keinen Sinn, oder sie scheuen sich, mit den Mitgliedern sich in Kämpfe einzulassen. Denn es giebt eine Menge Richter, die sich persönlich verletzt fühlen, wenn man an ihrer Fassung irgend etwas auszusetzen hat. Als ich einst in meinem Kollegium die Ansicht vertrat, daß ein nach einem gefaßten Beschluß von dem Referenten entworfenes Urteil nochmals in Beziehung auf seine Fassung der Prüfung des Kollegiums zu unterwerfen sei, trat mir ein Mitglied mit den Worten entgegen: „Man wird doch dem Referenten das Vertrauen schenken, daß er die Gründe eines Urteils richtig abzusetzen versteht.“

Am Schlusse der Schrift sagt der Verfasser selbst, daß er sich von seinen Bestrebungen nicht viel Erfolg verspreche. Auch ich glaube, daß die Schrift, so lesenswert sie auch ist, in der Hauptsache kaum einen größern Erfolg haben wird, als des heiligen Antonius Fischpredigt.

Noch einiges über die Einzelheiten der Schrift. Der Verfasser verteidigt die Bezeichnung eines vor Gericht geladnen als „Beklagten“ (im Gegensatz zu „Verklagter“), weil in der ältern Rechtssprache beklagen so viel bedeutet habe, wie verklagen. Es mag sein, daß er damit Recht hat. Aber ist es deshalb auch heute noch ein angemessener Ausdruck? Man kann geschichtlich berechtigte Ausdrücke in der Rechtssprache beibehalten und selbst wieder einführen, wenn sie nicht zu dem modernen Begriffe des Wortes in Widerspruch treten. So hat das seit dem Jahre 1872 wieder eingeführte Wort „Auflassung“ keinen Anstoß erregt und sich schnell eingebürgert. Hat aber ein Wort in der bestehenden Sprache einen andern Sinn angenommen, dann sollte auch die Juristensprache den veralteten Ausdruck, der nicht mehr verstanden wird, aufgeben. So ist es mit dem Worte „Beklagter“; im gewöhnlichen Leben versteht man unter „beklagen“ heute nur noch soviel wie bedauern, bemitleiden.

Ein ähnlicher, an manchen Orten üblicher, aber veralteter Ausdruck der Juristensprache ist: „in Entstehung der Güte.“ Das soll heißen: da eine gütliche Einigung nicht zu stande gekommen ist. Wirklich wurde früher das Wort „entstehen“ in dem verneinenden Sinne wie fehlen, mangeln, ausbleiben, versagen gebraucht. Heute aber versteht es niemand mehr in diesem Sinne; und so ist der Ausdruck „in Entstehung der Güte“ unverständliches Juristendeutsch. Könnte man willkürlich alte Ausdrücke wieder beleben, so könnte man auch die Worte „Kummer“ und „kümmern“ wieder in die Rechtssprache einführen, die in frühern Jahrhunderten so viel bedeuteten wie Arrest, mit Arrest belegen. Es wird aber nicht angehen, weil wir eben heute unter Kummer etwas ganz andres verstehen.

Bei einer Stelle der besprochenen Schrift ist mir doch in den Sinn gekommen, daß uns Juristen allen der Pops hinten hängt. Der Verfasser hat gewiß durch seine Schrift zeigen wollen, daß man auch als Jurist ein richtiges Deutsch schreiben könne. Auf S. 9 schreibt er nun: „Erklärlich wird dies dadurch, daß zur Zeit der Absetzung des Urteils die Entscheidung“ u. s. w. Ist nun „Absetzung des Urteils“ richtiges Deutsch? Ich glaube, es ist nur Juristendeutsch, insbesondre preußisches Juristendeutsch. Denn von andern als preußischen Juristen habe ich den Ausdruck niemals gehört. Woher stammt er? Vielleicht aus der Druckerei. So wie der Schreiber eine Schrift abschreibt, so sagt man vom Setzer, daß er das Manuskript absetze. Hier ist der Ausdruck richtig gebraucht und ganz verständlich. In der Juristensprache aber ist er ein Mischling. Im gewöhnlichen Deutsch sagt man: ein Urteil wird abgesetzt oder aufgesetzt. Schiebt man nun beide Wörter ineinander, so erhält man: ab—gesetzt. Jedenfalls sollte, wenn einmal mit dem Juristendeutsch aufgeräumt werden soll, auch dieses unverständliche Wort auf den Index gesetzt werden.



## Zum Geschichtsunterricht an den höhern Lehranstalten

Von Emil Stüjer



iner unsrer hervorragendsten Historiker, Ottokar Lorenz in Jena, hat sich in Heft 21 und 22 dieser Zeitschrift, in Folge der Beschlüsse der Historikerversammlung in München, über Zweck und Betrieb des Geschichtsunterrichts an den Universitäten wie an den höhern Lehranstalten ausgesprochen. Für die pädagogische Seite hat er nach seiner eignen Erklärung „durchaus kein Interesse.“ Manche